Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9093**
17. Wahlperiode 23. 03. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Gerhard Schick, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/8945 –

Entwicklung der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer und die Erhebung der Erbschaftsteuerstatistik

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte auf seinen Internetseiten am 27. Januar 2012 die statistischen Daten der Steuereinnahmen für das Kalenderjahr 2011. Für die Erbschaftsteuer gibt das Bundesministerium der Finanzen Einnahmen in Höhe von gerundet 4 246 Mio. Euro an. Ebenso angegeben werden die historischen Steuereinnahmen aus der Erbschaftsteuer für das Kalenderjahr 2010 in Höhe von gerundet 4 404 Mio. Euro.

In den weiteren Veröffentlichungen auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen am 20. Januar 2011 und am 29. Januar 2010 werden die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer im Kalenderjahr 2009 in Höhe von gerundet 4 550 Mio. Euro angegeben.

Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer steht gemäß Artikel 106 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes den Bundesländern zu. Das Bundesministerium der Finanzen fügt die jeweiligen Angaben der Länder über das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer zu einer konsolidierten Statistik zusammen.

Das Bundesamt für Statistik veröffentlichte in der Pressemitteilung Nummer 40 vom 3. Februar 2012 folgende Angaben über die Höhe der festgesetzten Erbschaftsteuer: Für das Kalenderjahr 2010 seien 4,6 Mrd. Euro festgesetzt worden, für das Jahr 2009 seien es 4,3 Mrd. Euro gewesen.

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen prognostizierte im Mai 2011 für das Kalenderjahr 2011 Einnahmen aus der Erbschaftsteuer in Höhe von 4 670 Mio. Euro. Die Maischätzung 2011 geht für das Jahr 2012 von zu erwartenden Einnahmen aus der Erbschaftsteuer in Höhe von 4 774 Mio. Euro aus. In der Novemberschätzung 2011 wurden diese Werte drastisch herabgesetzt, sodass für das Jahr 2011 Einnahmen aus der Erbschaftsteuer nur in Höhe von 4 220 Mio. Euro und für das Jahr 2012 Einnahmen in Höhe von 4 484 Mio. Euro geschätzt wurden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. März 2012 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass das Bundesministerium der Finanzen Angaben über die Höhe der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer veröffentlicht, während das Statistische Bundesamt Angaben über die Höhe der Erbschaftsteuerfestsetzungen veröffentlicht?

Die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Daten stellen die Steuereinnahmen im Kassenjahr dar und sind Grundlage für den Haushaltsvollzug der Länder. Die amtliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst hingegen die Steuerfestsetzungen im Kalenderjahr und liefert wichtige Strukturdaten über Erb- und Schenkungsfälle. Sowohl der fiskalische als auch der strukturelle Aspekt sind für die Analyse des Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens unverzichtbar.

2. Sieht die Bundesregierung in den abweichenden Angaben des Bundesministeriums der Finanzen und des Statistischen Bundesamtes eine potenzielle Quelle für Fehlinterpretationen vor dem Hintergrund gegenläufiger Entwicklungen bei Erbschaftsteuereinnahmen und -festsetzungen?

Die Angaben des Bundesministeriums der Finanzen bezieht sich auf das Jahr des Zuflusses (Kassenjahr), während das Statistische Bundesamt auf das Jahr der Entstehung der Steuer abstellt. Die beiden Statistiken bilden nur verschiedene Seiten desselben Sachverhalts ab. Die Unterschiede hinsichtlich des zeitlichen Ausweises können nicht als gegenläufige Entwicklungen interpretiert werden.

3. Welche Vorkehrungen trifft die Bundesregierung, damit eine Veröffentlichung voneinander abweichender Angaben nicht eintritt?

Die voneinander abweichenden Angaben ergeben sich aus dem Zweck der Statistiken.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gleichmäßigkeit der Besteuerung in der Erbschaftsteuer vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen bei gleichzeitig steigenden Festsetzungen?

Die Frage der Gleichmäßigkeit der Besteuerung hat nichts mit der Form des statistischen Nachweises zu tun. Im Übrigen ist aus Sicht der Bundesregierung die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz gewährleistet.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualität der von den Bundesländern gemeldeten Datenbasis in Bezug auf die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer?

Die von den Ländern gemeldeten Zahlen sind Ergebnis des Kassenabschlusses der Finanzverwaltung und unterliegen den in den Ländern geltenden Vorschriften zur Qualitätssicherung in der Rechnungslegung. Überprüfungsinstanzen sind die Rechnungshöfe der Länder.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz in den Bundesländern zu sichern, und welche Maßnahmen werden hier gegebenenfalls ergriffen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz in den Bundesländern nicht gewährleistet wäre. Zuletzt hat die Bundesregierung mit Zustimmung des

Bundesrates die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 vom 19. Dezember 2011 (BStBl I Sondernummer 1/2011 Seite 2) erlassen. Sie enthalten Weisungen an die Finanzverwaltung zur einheitlichen Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts und der dazu notwendigen Regelungen des Bewertungsrechts.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung des Aufkommens aus der Erbschaftsteuer vor dem Hintergrund der Abweichungen zwischen geschätzten und realisierten Steuereinnahmen?

Abweichungen zwischen dem vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geschätzten Aufkommen der Erbschaftsteuer und dem Istaufkommen eines Jahres können zwei Ursachen haben:

1. die Auswirkung von zwischen Schätzzeitpunkt und Aufkommensjahr wirksam gewordenen Steuerrechtsänderungen, die in der Schätzung noch nicht berücksichtigt wurden.
2. Fehleinschätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ über die zu erwartende Aufkommensentwicklung. Das Aufkommen der Erbschaftsteuer hängt in großem Ausmaß von einer relativ geringen Anzahl bedeutender Einzelfälle ab. So haben gemäß Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 des Statistischen Bundesamtes 607 Fälle (0,4 Prozent) zu ca. 26 Prozent der im Jahr 2010 festgesetzten Steuer beigetragen. Diese Konstellation erschwert erheblich die Prognose des Aufkommens durch den Arbeitskreis und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Schätzabweichungen.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung den insgesamt rückläufigen Trend der Einnahmen aus der Erbschaftsteuer, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf?

Aus der Entwicklung des Aufkommens der Erbschaftsteuer in den letzten Jahren lässt sich kein dauerhaft rückläufiger Trend ableiten. Hinsichtlich der Ursachen für die Schwankungen im Aufkommen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Der Rückgang des Aufkommens in den Jahren ab 2009 kann zum Teil auch auf die Auswirkungen des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zurückzuführen sein. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ erwartet im Ergebnis seiner Sitzung vom November 2011 ab 2012 wieder steigende Einnahmen aus der Erbschaftsteuer. Die Bundesregierung sieht daher keinen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Stabilisierung des Erbschaftsteueraufkommens.

9. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den vom Bundesfinanzhof beschriebenen Steuergestaltungen und den derzeit rückläufigen Erbschaftsteuereinnahmen?

Der Bundesregierung liegen auch hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Erwartet die Bundesregierung auch zukünftig rückläufige Einnahmen aus der Erbschaftsteuer, und wenn ja, wie plant die Bundesregierung diese Entwicklung zu stoppen und umzukehren?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333